

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr. 1579**betreffend Alterszentrum Herti: Einbau neue Liftanlage, Investitionsbeitrag**

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2218 vom 5. Juni 2012:

1. Für den Einbau einer neuen Liftanlage beim Alterszentrum Herti wird ein Investitionsbeitrag von CHF 1'040'00.00 zu Lasten der Investitionsrechnung Konto 2260, Objekt 919, Herti: Liftneubau, an die Stiftung Alterszentren Zug bewilligt.
2. Der Kredit erhöht oder senkt sich entsprechende dem Zürcher Baukostenindex (Stand 1. April 2011)
3. Die Investition wird aus den Rückstellungen, Konto 2085.02, Instandhaltung Immobilien Alters- und Pflegeheime, finanziert.
4. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug sofort in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
5. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
6. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtpflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt drei Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug, 25. September 2012

Jürg Messmer, Präsident

Arthur Cantieni, Stadtschreiber

Referendumsfrist: 29. September bis 29. Oktober 2012